

Empfehlungen zu Eltern-Kind-Gruppen im Land Brandenburg

beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss
des Landes Brandenburg am 02.09.2013

1. Eltern-Kind-Gruppen im Rahmen von SGB VIII und KitaG

Das **SGB VIII** macht in den §§ 22 ff. Vorgaben, in deren Rahmen sich landesrechtliche Regelungen zur Kindertagesbetreuung zu halten haben. Schon die Überschrift des dritten Abschnitts benennt die beiden Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. § 22 Abs. 1 Satz 1 liefert die Definition „Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.“

Das **Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)** stellt den Bedarf des Kindes ins Zentrum und ist gegenüber den Formen, in denen der Bedarf realisiert wird, weitgehend offen: „Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“ (§ 1 Abs. 4 KitaG). Dies wird im Folgenden durch § 2 weiter ausgeführt: „Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Die Regelungen zur Kindertagesbetreuung im KitaG orientieren sich an der am meisten verbreiteten Angebotsform, der Kindertagesstätte. Zur Übertragung auf die anderen Formen bestimmt § 2 Abs. 4 KitaG: „Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.“

Zur Klärung der Frage, wie sich das Angebot von Eltern-Kind-Gruppen (EKG) zu den bundesrechtlichen Regelungen ab dem 1. August 2013 verhält, wurden zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Sowohl Wabnitz¹ als auch Geßner² kommen zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung bestimmter Maßgaben Eltern-Kind-Gruppen (Spielkreise) als **Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** gelten können. Diese Maßgaben bilden daher im Folgenden eine der Grundlagen für die Standards. Sofern Eltern-Kind-Gruppen diese Standards erfüllen, sind sie eine Einrichtungsform der Kindertagesbetreuung und können „wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten“ (§ 1 Abs. 4 KitaG), bestehende **Rechtsansprüche nach Bundes- und nach Landesrecht erfüllen**.

¹ Reinhard Wabnitz (2008): Wissenschaftliche Expertise „Zur Vereinbarkeit brandenburgischen Landesrechts über Eltern-Kind-Gruppen (Spielkreise) mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“. Quelle: <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.403093.de> (März 2013)

² Janko Geßner (2012): Gutachterliche Stellungnahme: „Die Bewertung der Spielkreise in § 1 Abs. 4 KitaG Bbg im Lichte des § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab dem 01.08.2013 geltenden Fassung“. Quelle: <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.403093.de> (März 2013)

Es ist rechtlich „zulässig, dass Eltern zunächst auf das Angebot einer EKG verwiesen werden (wenn diese im Einzelfall den – unten - genannten Anforderungen und dem Bedarf entspricht und nach wertender Betrachtung entscheidend kostengünstiger ist), und dass sie zugleich aufgefordert werden, die Geeignetheit und Zumutbarkeit für sich und ihre konkrete familiäre Lebenssituation zu überprüfen ...

Eine Durchsetzung gegen den nachhaltig erklärten Elternwillen bzw. bei offensichtlich nachhaltig fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eltern widerspricht jedoch einer rechtlichen sowie fachlichen Bewertung und scheidet daher in der Regel aus. Die EKG erweist sich in einem solchen Fall als ungeeignetes bzw. zumindest unzumutbares Alternativangebot für den Leistungsberechtigten.“³

Die folgenden Ausführungen sind nicht so zu verstehen, dass Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, fachlich ungenügend und von minderer Qualität sind oder dass sie nicht auch den Bedarfen von Familien entsprechen können. Hier geht es ausschließlich um die Bestimmung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sie als Angebote der Kindertagesbetreuung unter die Regelungen des KitaG fallen und ggf. rechtsanspruchserfüllend sind.

2. Erfordernisse aufgrund des Charakters einer Einrichtung

Als Einrichtung wird gemeinhin eine auf Dauer angelegte Verbindung von sachlichen und personellen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers verstanden. In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung halten sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags auf und werden in Gruppen gefördert, so definiert in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Der Einrichtungszweck ist die Erziehung, Bildung und Betreuung (und in Brandenburg ebenso die Versorgung) der Kinder. „Vorausgesetzt werden damit gewisse Mindestanforderungen an Platzzahl und Organisationsstruktur unter der Verantwortung des Trägers“ formuliert Geßner und verweist auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG), nach der eine „gewisse Dauer und Regelmäßigkeit“ als Voraussetzung genannt werden: „Nur lose organisierte, sporadische EKG, oder solche ohne festen örtlichen Bezugspunkt oder eine gewisse Kontinuität im beteiligten Personal oder ohne ein Mindestmaß an Verlässlichkeit würden dem Einrichtungsbegriff danach nicht gerecht werden.“⁴

Die einschlägige Literatur hält *Tageseinrichtung* übereinstimmend für einen Oberbegriff, der eine Vielzahl von Formen zulässt und zudem für Entwicklungen offen ist.⁵

³ Geßner, a.o.O., S.19

⁴ Geßner, a.a.O., S. 10

⁵ vgl. Wabnitz, a.a.O., S. 18-19

Der Charakter der jeweiligen Einrichtung ist unabhängig von der Frage zu betrachten, ob sie wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder eine Erlaubnis zum Betrieb gem. § 45 SGB VIII benötigen. Zur Frage der Betriebserlaubnis ist im Schreiben des MBS vom 16. Februar 2011 ausgeführt: „Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII ist für Eltern-Kind-Gruppen entbehrlich, wenn alle Eltern durchgängig anwesend sind, in jedem Fall aber durchgängig in der Verantwortung für ihre Kinder bleiben. Allerdings spricht nichts dagegen, dass eine solche Betriebserlaubnis vom Träger beantragt und vom Landesjugendamt erteilt wird, wenn konzeptionell verankert ist, dass mindestens für einzelne Kinder und für mehrere Stunden an mehreren Tagen die Erziehungsverantwortung auch den Fachkräften übertragen werden kann.“⁶

2.1 Folgen für die Öffnungszeit

„Gemeinsam ist allen Arten von Tageseinrichtungen vor allem, dass sich in ihnen Kinder (...) für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Eine EKG müsste danach jedenfalls (werk-)täglich, nicht lediglich an vereinzelt Tagen in der Woche zur Verfügung stehen. Eine Mindestöffnungszeit ist zwar nicht geregelt, diese darf allerdings nicht zu geringfügig sein (...). Die Öffnungszeiten haben sich nach dem Bedarf zu richten“.⁷ Die Modellförderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Entwicklung dieser Angebotsform als Teil der Kindertagesbetreuung wurde von einer Öffnungszeit von 30 Std./Woche abhängig gemacht.

Ebenso sind die Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit dieser Angebote von Bedeutung, damit sie für Eltern und Kinder verlässlich sind.

2.2 Folgen für den organisatorisch-räumlichen Rahmen

Zur Erfüllung des Zwecks der Kindertagesbetreuung reicht nicht einfach die Bereitstellung von Räumen zur Nutzung durch Eltern und Kinder. Vielmehr erwächst aus dem Charakter der Tageseinrichtung die Anforderung an eine fachliche Gestaltung des Rahmens.

„Vorausgesetzt werden (...) gewisse Mindestanforderungen an Platzzahl und Organisationsstruktur unter der Verantwortung des Trägers“.⁸ Ebenso müssen die räumlichen Verhältnisse die Förderung von Kindern und den gemeinsamen Aufenthalt von Kindern und Eltern erlauben. Für die Gewährleistung des Rahmens ist ein Träger verantwortlich.

⁶ <http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Grundlagenpapier%20mit%20Kopf%202011-02-16.pdf> (März 2013)

⁷ Geßner a.a.O.; S. 9

⁸ ebd., S. 10

3. Weitere Erfordernisse aufgrund bundesrechtlicher Maßgaben

Neben den bereits von Geßner aufgegriffenen Vorgaben aus dem SGB VIII müssen Eltern-Kind-Gruppen weitere Maßgaben erfüllen, die sich aus den §§ 22, 22a SGB VIII ableiten lassen.

In Tageseinrichtungen gilt es, **Bildungs- und Erziehungsaufgaben** wahrzunehmen. § 22 Abs. 3 SGB VIII führt dazu hinsichtlich des Förderungsauftrags – der folglich auch für Eltern-Kind-Gruppen gilt – aus, dass dieser Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht.

Ferner müssen die Anforderungen zur **Qualitätssicherung** für Tageseinrichtungen, wie in § 22a Abs. 1 SGB VIII ausgeführt, Berücksichtigung finden: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer **pädagogischen Konzeption** als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“

4. Weitere Erfordernisse aufgrund landesrechtlicher Maßgaben

In § 1 Abs. 4 KitaG ist geregelt, dass für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote bedarfserfüllend sein können, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.

Eltern-Kind-Gruppen werden landesrechtlich unter dem Begriff der Spielkreise subsummiert und in § 2 Abs. 1 KitaG definiert als Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden. Daraus wird deutlich, dass Eltern-Kind-Gruppen ohne Fachkräfte ebenso wenig denkbar sind wie ohne die Mitwirkung von Eltern.

Die im KitaG für Kindertagesstätten getroffenen Bestimmungen gelten gem. § 2 Abs. 4 KitaG für Eltern-Kind-Gruppen, als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, entsprechend. Damit sind auch die in § 3 KitaG benannten Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätten und der Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrags für die Eltern-Kind-Gruppen maßgebend und die Grundsätze elementarer Bildung Grundlagen der pädagogischen Arbeit (§ 3 Abs. 3 KitaG).

Die Räumlichkeiten, die Lage, das Gebäude, die Ausstattung und - sofern vorhanden - die Außenanlagen müssen gem. § 13 KitaG den Aufgaben nach § 3 genügen und kindgerecht sein.

Das Fachkräftegebot gemäß § 10 KitaG gilt im Grundsatz auch für die Eltern-Kind-Gruppen. Die Regelungen nach Abs. 1 über Art und Umfang des notwendigen pädagogischen Personals sind sinngemäß anzuwenden und richten sich insbesondere nach dem spezifischen Aufgabenzuschnitt, der Zielgruppe, dem Konzept und der Öffnungszeit.

5. Aus Bundes- und Landesrecht abgeleitete Standards

Aus den oben angeführten bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen sind die Kriterien abzuleiten, die von den Eltern-Kind-Gruppen erfüllt werden müssen, um den Charakter einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu wahren und ggf. den Rechtsanspruch zu erfüllen.

- a. Als Einrichtung der Kindertagesbetreuung zielen Eltern-Kind-Gruppen auf die Erziehung, Bildung und Betreuung sowie Versorgung der Kinder (vgl. 4.). Dieser „**Förderauftrag**“ bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Anders als in Kindertageseinrichtungen nehmen aber hier die Fachkräfte diese Aufgabe nicht allein wahr. Aufgrund der Anwesenheit der Eltern und da diese in der Verantwortung für ihre Kinder bleiben, werden diese Aufgaben von der Fachkraft nicht unabhängig von den Eltern wahrgenommen, sondern in Abstimmung mit ihnen. Damit richten sich die pädagogischen Handlungen der Fachkraft ebenso an das Kind wie an die Eltern, die von der Fachkraft begleitet, beraten, unterstützt und ggf. angeleitet werden.
- b. Eine **pädagogische Konzeption** beschreibt die Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Eltern-Kind-Gruppe. Diese ist von der Fachkraft in Zusammenarbeit mit dem Träger zu entwickeln und mit den Eltern abzustimmen (in Analogie zur Beschlussfassung über die Konzeption im Kita-Ausschuss gem. § 7 Abs.2 KitaG). Die Konzeption ist immer wieder anzupassen, sobald sich die Rahmenbedingungen der Gruppe ändern. Folgende Punkte sollen Berücksichtigung finden:
 - Charakter und Merkmale der Gruppe (Öffnungszeiten, offene Gruppe vs. fester Teilnehmer-Kreis, Kapazität, feste Punkte im Tagesablauf ...);
 - Art der Berücksichtigung der Grundsätze elementarer Bildung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des KitaG;
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern, Beteiligung der Eltern und unterschiedliche Formen der Unterstützung;
 - Realisierung der Vermittlung an andere Beratungs- und Unterstützungsdienste;
 - Art der Überprüfung der Qualität der pädagogischen Arbeit und Überprüfung des Angebotscharakters hinsichtlich der Bedarfs- und Nachfragegerechtigkeit;
 - Regelungen der gegenseitigen Aufsichtspflicht (Eltern untereinander);
 - Regelungen der evtl. Übernahme der Aufsicht über einzelne Kinder durch die Fachkraft.

- c. Eltern-Kind-Gruppen sollen ein auf **Dauer** angelegtes, regelmäßig und verlässlich erreichbares Angebot sein, dessen Öffnungszeiten nicht unwesentlich sein darf. Abgeleitet aus dem Mindestrechtsanspruch für Kinder auf Kindertagesbetreuung, der bis zur Einschulung sechs Stunden beträgt, ergibt sich ferner, dass eine Öffnungszeiten von mindestens 30 Stunden an 5 Wochentagen gewährleistet werden muss. Die tatsächliche Nutzungszeit durch die Familien kann über die vereinbarte Öffnungszeiten der Eltern-Kind-gruppe hinausgehen.
- d. Eltern-Kind-Gruppen als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen, wie in § 10 KitaG festgeschrieben, über geeignete pädagogische **Fachkräfte** (in notwendiger Zahl) verfügen. Dies bedeutet, sie werden von (mindestens) einer pädagogischen Fachkraft aufgebaut und im laufenden Betrieb von dieser begleitet sowie fachlich angeleitet. Angesichts der doppelten Zielgruppe (Kinder und deren Eltern) ist die in den §§ 9 und 10 der KitaPersV bestimmte geeignete Fachkraft (ggf. vergleichbare Hochschulausbildung) als Mindestvoraussetzung anzusehen. Eine zusätzliche Qualifizierung, die sich auf die Besonderheit dieser Aufgabe bezieht (z.B. Familienarbeit, Familienbildung, Elternarbeit, Elternbegleitung), wird in der Regel erwartet. Die Anzahl der Kinder pro Fachkraft kann dagegen höher sein, als § 10 KitaG bestimmt, da die Eltern im Grundsatz in der Verantwortung bleiben und zumeist anwesend sind. Mehr als zehn Kinder pro anwesender Fachkraft sollen jedoch nicht betreut werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Eltern in der Verantwortung für ihr Kind bleiben (vgl. 4.), ist je nach spezifischer Aufgabenkonstellation oder konkreter Situation die Anwesenheit der Fachkraft in der Eltern-Kind-Gruppe nicht zwingend während der gesamten Öffnungszeiten erforderlich. Es ist damit zu gewährleisten, dass die Fachkraft Ressourcen für Leitungs- und Organisationsaufgaben, Vor- und Nachbereitung und Beratungsgespräche (in räumlicher Nähe der EKG) hat. Sofern jedoch der Fachkraft die Verantwortung für ein Kind aufgrund der temporären Abwesenheit der Eltern übertragen wurde (wie es in einem genehmigten Betrieb der Einrichtung der Fall sein kann), hat die Fachkraft in der EKG durchgehend anwesend zu sein.
- e. Obgleich die Eltern während des Aufenthalts in der Eltern-Kind-Gruppe in Verantwortung für ihre Kinder sind (§ 2 Abs. 1 KitaG), ist nicht ausgeschlossen, dass nach **Absprache** mit anderen Eltern oder mit der Fachkraft eine stundenweise oder auch tageweise Fremdbetreuung der Kinder stattfindet. Die Möglichkeit ist einzuräumen (und das Verfahren hierfür in der Konzeption zu bestimmen), damit Eltern z.B. Termine im Zusammenhang mit Arbeitssuche oder für Behördengänge wahrnehmen können.
- f. Die **Räumlichkeiten** der Eltern-Kind-Gruppen müssen kindgerecht sein (vgl. 2.2 und 2.3.) und eine anregungsreiche Umgebung für Kinder bieten. Zugleich müssen sie für den Aufenthalt der Eltern angemessen sein, damit sich auch Eltern dort wohlfühlen und gerne aufhalten. Dies setzt entsprechendes Mobiliar, ausreichend Platz und eine

entsprechende Gestaltung voraus; Spiel- und Lernmaterialien sowie Bücher sind in ausreichender Zahl vorhanden, die Sitzmöglichkeiten sind an die Erfordernisse von Kindern und Eltern angepasst.

- g. Wiewohl Eltern-Kind-Gruppen, wenn sie o.g. Kriterien erfüllen, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind, ist eine **Betriebserlaubnis** gemäß § 45 SGB VIII nicht zwingend erforderlich, da die Eltern i.d.R. anwesend sind, in jedem Fall aber in der Verantwortung für ihre Kinder verbleiben (vgl. 4. und 5.). Dennoch ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, wenn konzeptionell verankert ist, dass für einzelne Kinder die Erziehungsverantwortung temporär den Fachkräften übertragen wird. Auch um die Einbeziehung der EKG in die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 SGB VII zu klären, wird eine Betriebserlaubnis vom Grundsatz her vorausgesetzt. Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt sind nur sinngemäß und dem Einrichtungszweck entsprechend die Maßstäbe zu erfüllen, die für Kindertagesstätten gelten.
- h. Für die Fälle, in denen Eltern temporär die Erziehungsverantwortung auf die Fachkraft übertragen können, ist eine allgemeine **Vereinbarung** zwischen Träger und Eltern zu schließen.

6. Hinweise für die Gestaltung der Eltern-Kind-Gruppe

In der bisherigen Arbeit von Eltern-Kind-Gruppen haben sich **Merkmale** herausgebildet, die als **fachlich hilfreiche Anregungen** angesehen werden:

- a. Die Gestaltung der Eltern-Kind-Gruppen orientiert sich an den Bedarfen und Charakteristika der Familien und ist damit so unterschiedlich wie die Familien selbst.
- b. Das Spektrum reicht dabei von nicht rechtsanspruchserfüllenden, offenen Begegnungsstätten ohne feste und verbindliche Anwesenheitszeiten, die nicht notwendigerweise eine Anmeldung erforderlich machen bis hin zu Einrichtungen mit einer festen Gruppenstruktur und verbindlichen Anwesenheitszeiten, die eine Anmeldung vorsehen (siehe Abbildung).
- c. Der pädagogische Anspruch der Eltern- bzw. Familienbildung in der Eltern-Kind-Gruppe ist darauf ausgerichtet, in der Regel weniger zu belehren als vielmehr im Miteinander vorzumachen und vorzuleben und beiläufige Gelegenheiten zu nutzen, vorbildhaftes Verhalten kennenzulernen und selbst auszuprobieren.
- d. Die Vernetzung der Eltern-Kind-Gruppen im Sozialraum und ihre Vermittlungsfunktion ermöglichen den Eltern einerseits einen niedrighwelligen Zugang zu weiteren Hilfe- und Unterstützungssystemen. Andererseits bündeln Eltern-Kind-Gruppen, soweit

Empfehlung des LJHA zu Eltern-Kind-Gruppen im Land Brandenburg

möglich, soziale Kompetenzen und Erfahrungen, um Eltern so den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu erleichtern.

- e. In der Regel sollte der Eltern-Kind-Gruppe eine Küche/ Kochgelegenheit für die (gemeinsame) Zubereitung von Mahlzeiten zur Verfügung stehen. Das gemeinsame Kochen und Essen stärkt nicht nur die Gemeinschaft und das Wohlbefinden, sondern ist auch eine wesentliche Möglichkeit für den Erwerb von Alltagskompetenz.
- f. Zur Vorbereitung und Begleitung des Übergangs der Kinder von der Eltern-Kind-Gruppe in eine Kindertageseinrichtung kann die Fachkraft anregen, dass die Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen stattfindet (etwa bei Gestaltung des Übergangs bzw. der Eingewöhnung).